„In regni vestri partibus“ — sagt Papst Paschal II. in einer an Kaiser Heinrich V. gerichteten Urkunde vom Jahre 1111[1]) — „episcopi vel abbates adeo curis secularibus occupantur, ut comitatum assidue frequentare et militiam exercere cogantur“.

Als Ursache dieses Zustandes, infolge dessen „ministri altaris ministri curie facti sunt“, bezeichnet dieselbe Urkunde die Thatsache, dass die hohen Geistlichen der deutschen Kirche „civitates, ducatus, marchias, monetas, curtes et cetera ad regni servitium pertinentia a regibus acceperunt“ und fasst die hier einzeln aufgezählten Gegenstände der königlichen Vergabung kurz darauf unter den Begriff „regalia“ zusammen. Die eminente politische Bedeutung, die den deutschen Bischöfen und Äbten der Besitz dieser „regalia“ verlieh, erkennt derselbe Papst mit folgenden Worten an[2]): „predecessores vestri (Heinrici V.) ecclesias regni sui tantis regalium suorum beneficiis ampliarunt, ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri, et populares dissensiones, que in electionibus sepe contingunt, regali oporteat maiestate compesci“.

Was die Vorgänger Heinrichs V. — speciell die deutschen Könige seit Otto dem Grossen — zu dieser reichen Ausstattung der Reichskirchen mit Regalien, d. h. „mit Gütern und Hoheitsrechten, seit Otto III. namentlich mit ganzen Grafschaften“[3]) veranlasste, war nicht sowohl die Liebe zur Kirche, als vielmehr das Bestreben, in den Bischöfen und Äbten ein Gegengewicht gegen die weltlichen Vasallen zu schaffen. Allerdings nämlich sind die Vasallen des Lehnsstaates in gewissem Sinne Beamte des Lehnsherrn, aber sie sind nicht Staatsbeamte im modernen Sinne. Sie werden zwar vom Könige eingesetzt, aber sie können nicht ohne rechtlichen Grund wieder ihrer Stellung enthoben werden; ihre Lehen werden ihnen — da dem Grundsatz, dass beim Tode des jeweiligen Herrschers alle Lehen erledigt werden, infolge

[1]) Mon. Germ. Leg. Sectio IV. T. I. No. 90.

[2]) l. c. No. 96.

[3]) Schröder. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte p. 480.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Thatsache, dass die Vasallen den neuen König zu wählen hatten, im deutschen Reiche kaum mehr als formelle Bedeutung zukam — faktisch immer auf Lebenszeit übertragen; sie üben in ihren Gebieten fast sämtliche Hoheitsrechte aus; so giebt ihnen ihre Stellung eine bedeutende selbständige Macht. Durch die den Verhältnissen der Naturalwirtschaft und den Interessen der zu verwaltenden Landesteile am besten entsprechende und deshalb trotz aller gegenteiliger Anstrengungen der Herrscher immer wieder hervortretende faktische Erblichkeit der Lehen — die in der schon hervorgehobenen Thatsache, dass das Reich ein Wahlreich war, die wirksamste Unterstützung fand — verwuchsen die weltlichen Lehnsträger immer mehr mit ihren Territorien; sie fühlten sich mehr als selbständige Herren, denn als königliche Beamte. Ihre mächtige Stellung bot ihnen die Mittel, ihre Sonderinteressen ev. mit dem Schwerte in der Hand der Krone gegenüber geltend zu machen: das Königtum entbehrte jeder selbständigen und gesicherten Macht, wenn es nicht im Stande war, den Gehorsam der mächtigen Vasallen nötigenfalls zu erzwingen. Dazu kam die Thatsache, dass das deutsche Königtum nach dem Aussterben der Karolinger neu begründet werden musste und Jahrhunderte lang in weiten Kreisen gegenüber den Stammesherzogtümern als eine usurpatorische Macht betrachtet wurde. Einen merkwürdigen Ausdruck hat diese Volksmeinung in dem berühmtesten deutschen Rechtsbuche, dem im 13. Jahrhundert entstandenen Sachsenspiegel gefunden. Hier heisst es (III. 53):

„Jeclich dûsch lant hât sînen herzcogen: Sachsen, Beieren, Vranken und Swâben. Diz wâren allez kungrîche; sider wandelte man in die namen, und heizen sie herzogen, sider sie die Rômêre betwungen; doch behielden sie die vürsten zu manne und die vanlên under deme namen; sider haben in die keisere beide vursten unde vanlên abgebrochen“.

Der Versuch Ottos des Grossen, die partikularistischen Bestrebungen durch Verleihung der Stammesherzogtümer an Mitglieder seines Hauses zu paralysieren, scheiterte: die territorialen Sonderinteressen erwiesen sich stärker als die Bande des Blutes und der Familie.

Nun hatten schon die beiden Vorgänger Ottos in ihren auf Herstellung einer Centralgewalt gerichteten Bestrebungen die wirksamste Unterstützung seitens des hohen deutschen Klerus gefunden. Der Grund dafür lag darin, dass der von Bonifatius geschaffene deutsche Metropolitenverband eine von der politischen Einteilung des Reiches unabhängige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Organisation Deutschlands darstellte und dass die Bischöfe in den Stammesherzögen die gefährlichsten Feinde der ihnen von der fränkischen Zeit her zustehenden Güter und Hoheitsrechte sahen. Indem nun Otto seit dem ludolfingischen Aufstande den Klerus durch ausgedehnte Verleihung von Regalien in noch ganz anderem Masse, als dies im fränkischen Reiche der Fall gewesen war, an das Interesse der Krone fesselte und zugleich — ebenfalls in konsequenter Weiterbildung eines schon im fränkischen Reiche vorhandenen Zustandes — die Ernennung der hohen Geistlichen für sich ausschliesslich in Anspruch nahm, schuf er die Verfassung, auf welcher bis zum Beginn des Investiturstreites die Machtstellung des deutschen Königtums beruhte.

Die hohen Geistlichen konnten keine legitimen Erben hinterlassen; damit war für ihre Lehen die Erblichkeit ausgeschlossen und dafür gesorgt, dass „die ihnen übertragenen Grafschaften den Amtscharakter bewahrten, den sie als Lehen weltlicher Fürsten bald hätten verlieren müssen“;[1]) die Übertragung der Bistümer und Reichsabteien war völlig dem Ermessen des Kaisers anheimgestellt: die Krone hatte so fortwährend Gelegenheit, Anhänger ihrer Politik zu wichtigen und einflussreichen Stellungen zu befördern; da bei ihrer Erhebung nur die Interessen des Königs massgebend zu sein brauchten, standen die Bischöfe und Reichsäbte oft in gespanntem Verhältnisse zu ihren Unterthanen: alles dies wirkte zusammen, die geistlichen Fürsten in ein engeres Abhängigkeitsverhältnis zur Krone zu bringen, als es das der weltlichen Vasallen war. Aus Überzeugung, Dankbarkeit und Rücksicht auf ihr eigenes Interesse sind die deutschen Bischöfe und Reichsäbte die treusten Anhänger der sächsischen und fränkischen Kaiser gewesen, mit Hilfe ihrer Macht und Intelligenz gelang es dem deutschen Königtum das Ansehen zu erringen, welches es unter Heinrich III. genoss.

Über die Gründe, die die Kirche bestimmten, auf eine Änderung der eben geschilderten Stellung der deutschen hohen Geistlichen zu dringen, bemerkt Paschal im Eingange der von uns zuerst citierten Urkunde:

„Et divine legis institutione sancitum est et sacratis canonibus interdictum, ne sacerdotes curis secularibus occupentur, neve ad comitatum, nisi pro dampnatis eruendis aut pro aliis qui iniuriam patiuntur, accedant. Unde et apostolus Paulus: ‘Secularia, inquit, iudicia si habueritis, contemptibiles qui sunt in ecclesia, illos constituite ad iudicandum’.“

---

[1]) Schröder. l. c. p. 480.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Tibi itaque“ — heisst es kurz nachher — „fili carissime rex Heinrice et nunc per officium nostrum Dei gratia Romanorum imperator, et regno regalia illa dimittenda precipimus, que ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli, Ludewici, Heinrici et ceterorum predecessorum tuorum“.

Diese Auseinandersetzung und die daraus gezogene Konsequenz haben für uns Moderne viel Bestechendes und erscheinen speciell vom protestantischen Standpunkte aus fast unanfechtbar, weil sie sich auf die höchste Autorität der evangelischen Kirche, die heilige Schrift, berufen. Sehen wir uns aber das Citat aus dem ersten Korintherbriefe näher an, so spricht daraus ein so ungeheurer geistlicher Hochmut, eine derartige Nichtachtung aller weltlichen Berufsthätigkeit, dass wir empört zur Bibel greifen, um festzustellen, ob der Mann, dessen Schriften wir als Grundlage der protestantischen Glaubens- und Sittenlehre zu betrachten gewöhnt sind, ob der Apostel Paulus wirklich diesen, das protestantische Bewusstsein aufs Höchste empörenden Ausspruch gethan hat. Da zeigt sich nun zunächst, dass das constituite allerdings eine wörtliche Übersetzung des griechischen καθίζετε sein kann; aus dem Zusammenhange aber geht klar hervor, dass diese griechische Form nicht als Imperativ sondern als Indicativ Praesentis aufzufassen ist. Die betreffende Stelle lautet nämlich (nach Weizsäckers Übersetzung)[1]:

1. „Lässt sich jemand unter euch beikommen, wenn er eine Sache hat wider den andern, Recht zu nehmen bei den Ungerechten anstatt bei den Heiligen?
2. Oder wisset ihr nicht, dass die Heiligen die Welt richten werden? Wenn euch denn das Gericht über die Welt zusteht, seid ihr nicht würdig, Gericht zu halten über die geringfügigsten Dinge?
3. Wisset ihr nicht, dass wir über Engel richten sollen? geschweige denn über mein und dein.
4. Wenn ihr nun über mein und dein Rechtshändel habt, nehmt ihr Leute zu Richtern, die in der Gemeinde für nichts geachtet sind?“

Damit wird Paschals Berufung auf die Schrift für uns hinfällig, und wir haben nicht das Recht, derjenigen kirchlichen Partei, die seiner Forderung, die deutschen Bischöfe und Äbte sollten auf ihre Regalien verzichten, widersprach und ihn zwang, das Heinrich dem V. erteilte Investiturprivileg wieder zurückzunehmen, den Vorwurf zu machen, einer auf die Schrift basierten Forderung ihres Oberherrn in unberechtigter Weise opponiert zu haben.

---

[1]) 1. Corinther VI 1—4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ja, noch mehr. Eignen wir uns — nachdem wir vorher v. 4 auf Grund des Urtextes richtig gestellt — für die ganze von uns citierte Paulusstelle die Interpretationsmethode Paschals an, so lassen sich die Ausführungen des Apostels sogar direkt für die Anschauungen der diesem Papste opponierenden gregorianischen Partei geltend machen, und in der That hat gerade unsere Stelle Gregor dem VII. vorgeschwebt, als er die kirchlichen Herrschaftsansprüche folgendermassen formulierte[1]):

„Agite nunc queso, patres et principes sanctissimi, ut omnis mundus intelligat et cognoscat, quia, si potestis in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia regna principatus ducatus marchias comitatus et omnium horum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere. Vos enim patriarchatus primatus archiepiscopatus episcopatus frequenter tulistis pravis et indignis, et religiosis viris dedistis. Si enim spiritualia iudicatis quid de secularibus vos posse credendum est? Et si angelos, dominantes omnibus superbis principibus iudicabitis, quid de illorum servis facere potestis! Addiscant nunc reges et omnes seculi principes, quanti vos estis, quid potestis; et timeant parvi pendere iussionem ecclesiae vestrae".

Ich werde in einem Aufsatze „über die Berechtigung der gregorianischen Forderungen" den Versuch machen, von diesem Ergebnis aus den richtigen historischen Standpunkt für die Beurteilung des Investiturstreites zu gewinnen; an dieser Stelle begnüge ich mich, darauf hinzuweisen, dass die Forderung Gregors VII., die deutschen Könige sollten auf das Investiturrecht verzichten, eine notwendige Konsequenz seiner eben angeführten Anschauungen darstellt, und will nunmehr versuchen, durch eingehende Interpretation des Wormser Konkordates einen Überblick über die Resultate des durch die schroffe Geltendmachung dieser Forderung veranlassten Investiturstreites zu gewinnen.

Die Bestimmungen des am 23. September 1122 abgeschlossenen Wormser Konkordates sind in zwei Urkunden niedergelegt, einem praeceptum Heinrici V. und einem privilegium Calixti II. Der authentische Text des ersteren lautet[2]):

In nomine sancte et individue Trinitatis. Ego Heinricus Dei gratia Romanorum imperator augustus pro amore Dei et sancte Romane ecclesie et domini pape Calixti et pro remedio anime mee dimitto Deo

[1]) Registrum VII. 14a. (Jaffé. Bibliotheca rerum Germanicarum. II. p. 404).
[2]) Mon. Germ. l. c. No. 107.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

et sanctis Dei apostolis Petri et Paulo sancteque catholice ecclesie omnem investituram per anulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, que in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. Possessiones et regalia beati Petri, que a principio huius disordiae usque ad hodiernam diem sive tempore patris mei sive etiam meo ablata sunt, que habeo, eidem sancte Romane ecclesie restituo, que autem non habeo, ut restituantur fideliter iuvabo. Possessiones etiam aliarum omnium ecclesiarum et principum et aliorum tam clericorum quam laicorum, que in werra ista amisse sunt, consilio principum vel iusticia, que habeo, reddam, que non habeo, ut reddantur fideliter iuvabo. Et do veram pacem domino pape Calixto sancteque Romane ecclesie et omnibus, qui in parte ipsius sunt vel fuerunt. Et in quibus sancta Romana ecclesia auxilium postulaverit, fideliter iuvabo et de quibus mihi fecerit querimoniam, debitam sibi faciam iusticiam. Hec omnia acta sunt consensu et consilio principum, quorum nomina subscripta sunt. (Folgen die Unterschriften).

Das privilegium Calixti, dessen Original verloren gegangen ist und dessen überlieferte Texte mehrere, zum Teil sehr bedeutende Abweichungen zeigen, lautete nach Weiland[1]):

Ego Calixtus episcopus servus servorum Dei tibi dilecto filio Heinrico Dei gratia Romanorum imperatori augusto concedo, electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat; exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur. De quibus vero mihi querimoniam feceris et auxilium postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tili praestabo. Do tibi veram pacem et omnibus qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae.

Läge ein einheitliches Vertragsinstrument vor, so würden wir durch einfache Interpretation desselben volle Klarheit über den Inhalt unseres Vertrages bekommen können. Die gewählte Vertragsform dagegen zwingt uns, ausser der Interpretation noch eine fortlaufende Vergleichung der beiden vorliegenden Urkunden vorzunehmen. Nun lassen sich fast alle Abweichungen in den Urteilen über das Wormser

[1]) Mon. Germ. l. c. No. 108.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Konkordat auf Verschiedenheiten in der Auffassung der päpstlichen Urkunde zurückführen; es erscheint daher angemessen, die Darstellung und Beurteilung der Ansichten über den Inhalt dieses Vertrages an die Interpretation des privilegium Calixti anzuknüpfen.

Witte[1]) bezeichnet diese Urkunde als ein „Meisterstück päpstlicher Diplomatie". Jedes Wort in ihr soll eine verschiedene Deutung zulassen. Überall wittert er mala fides der Kurie; so auch schon in den Worten des Eingangspassus „tibi Heinrico". Er meint offenbar, die persönliche Fassung der Konzessionsformel sei absichtlich gewählt worden, um nachher behaupten zu können, Calixt habe seine Bewilligungen nur Heinrich V. persönlich, nicht auch dessen Nachfolgern zugleich gemacht. Nun hat ja allerdings die kaiserliche Partei — wie aus Otto von Freisings[2]) Worten: „hoc (sc. privilegium) pro bono pacis sibi (scil. Heinrico V.) soli et non successoribus datum dicunt Romani" klar hervorgeht — eine derartige Behauptung für ungerechtfertigt gehalten; giebt ihr denn aber der Wortlaut unserer Urkunde das Recht, anzunehmen, dass Calixts Konzessionen sich auch auf die Nachfolger Heinrichs V. erstrecken sollten? In verneinendem Sinne hat diese Frage z. B. Ulich[3]) beantwortet; er macht deshalb Heinrich V. den Vorwurf, er habe, „indem er dem Wortlaut des Vertrages seine Zustimmung gab, der seinen Nachfolgern die Geltendmachung seiner Rechtsansprüche unmöglich machte", „eine gewisse, sei es Kurzsichtigkeit, sei es Gleichgiltigkeit gegen das Reich" bewiesen. Noch schroffer drückt sich Wolfram[4]) aus: „Es trifft ihn (H. V.) der schwere Vorwurf, dass er auf Kosten seines Nachfolgers sich den Frieden erkauft hat". Die scharfsinnige Begründung dieses harten Urteils verdient nähere Betrachtung. Als Papst und Kaiser — so ist ungefähr der Gedankengang der bezüglichen Ausführungen Wolframs — im Jahre 1111 das Konkordat von Sutri schliessen, machen sie ihre Konzessionen, der eine regi et regno, der andere Deo et sancto Petro; in einem späteren Vertrage jedoch „muss wohl Paschalis seine Urkunde an Kaiser und Reich ausstellen, ausdrücklich aber steht unter Heinrichs Documente: sic domnus rex praesens Heinricus observabit domno papae Paschali". Dieser Wechsel der Konzessionsformeln ist nicht

---

[1]) Forschungen zur Geschichte des W. C. I.: Die Bischofswahlen unter Conrad III. p. 6—9.

[2]) Chron. lib. VII. M. G. S. S. XX 256,14.

[3]) Die deutsche Kirche unter Lothar von Sachsen p. 12.

[4]) Friedrich I. und das W. C. p. 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zufällig; er entspricht vielmehr der Verschiebung der Machtverhältnisse, die sich in der Zeit zwischen dem Abschlusse der beiden Verträge vollzogen hat; der Kaiser macht im zweiten Vertrage seine Konzessionen nicht mehr Deo et sancto Petro, sondern nur domno papae Paschali persönlich, weil er unbestritten Herr der Lage und der Papst sein Gefangener ist. Wechselt aber die Ausstellung der Urkunden je nach der augenblicklichen Lage der paktierenden Parteien, so kann auch die Verschiedenheit der Konzessionsformeln in den Urkunden des W. C. keine zufällige und bedeutungslose sein. Wenn daher Heinrich „sich wie seine Nachfolger an die Urkunde gebunden hat, von kirchlicher Seite dagegen mit einer Ausfertigung an seine Person begnügte, so ist er sich klar gewesen, dass die Kurie damit umging, die erste beste Gelegenheit nach seinem Ableben zur Beseitigung des Vertrages zu ergreifen“, und es trifft ihn deshalb der oben angeführte schwere Vorwurf.

Der Kern dieses Räsonnements liegt in den Ausführungen über die Vorgänge im Jahre 1111. Nun fanden bekanntlich die damaligen Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser ihren Abschluss in dem vielberufenen privilegium[1]), in welchem Paschalis seinen im vorhin erwähnten zweiten Vertrage gegebenen Versprechungen gemäss Heinrich V. ausdrücklich die Investitur mit Ring und Stab zugestand. Als Paschal diese Urkunde ausstellte, war er wie beim Abschlusse des vorläufigen Abkommens vollständig in der Gewalt des Kaisers; trotzdem sagte er nur: „dilectioni tuae concedimus et praesentis privilegii pagina confirmamus“. Dadurch werden Wolframs Ausführungen hinfällig; ja die Thatsache, dass selbst diese unter den für den Kaiser denkbar günstigsten Umständen ausgestellte Urkunde sich nur an Heinrich V. persönlich wendet, bestimmt mich, die von Sickel[2]) aufgeworfene Frage, ob nicht „vielleicht das tibi im Munde des Papstes ebenso der damaligen Etiquette entsprochen hat, als das d. p. Calixto im Munde des Kaisers“, unbedingt mit „ja“ zu beantworten und somit anzunehmen, dass die persönliche Fassung „tibi“ den Sinn habe „dem Kaiser“ und eine dauernde Konzession bedeute.

Auf die Eingangsworte (ego—augusto) lässt Calixt Bestimmungen über die Besetzung der Bischofs- und Abtsstühle das imperium folgen (concedo—noscuntur). Er teilt das Gebiet des letzteren in das regnum

---

[1]) M. G. l. c. No. 96 cf. p. 3.

[2]) Die kaiserliche Ausfertigung des W. C. (Mitteilungen des Instituts für Österreich. Geschichtsforschung 1885) p. 107.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Teutonicum und die aliae partes imperii; eine weitere Einteilung, nach rechtlichen Principien, erfolgt durch die Formeln „qui—pertinent“ und „exceptis—noscuntur“.

Zur Erläuterung des Begriffes „qui ad regnum pertinent“ sei es gestattet, eine kurze Auseinandersetzung Fickers anzuführen, der ich bei der Bedeutung dieses Forschers urkundlichen Wert beimesse und auf deren wörtliche Wiedergabe ich um so grösseren Wert lege, als sie das Hauptresultat der Untersuchungen Fickers über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute, den Satz nämlich, dass das Investiturrecht ein Ausfluss grundherrlicher Rechte gewesen ist, in unzweideutiger Weise ausspricht[1]).

„Nach den Anschauungen der dem Investiturstreite vorhergehenden Jahrhunderte hatte jedes Bistum oder Kloster einen Herrn, welchem das Eigentum an den Temporalien desselben zustand, wenn er auch bei der Ausübung der daraus fliessenden Rechte wesentlich gebunden war; der Gründer, welcher das Stift mit weltlichem Besitze ausstattete, behielt dieses Eigentum sich und seinen Nachkommen vor oder übertrug es einer andern Gewalt; wurden dabei wohl vielfach Bestimmungen gegen einen Missbrauch des Rechtes getroffen, dasselbe willkürlicher Verfügung entzogen, so finden wir auch häufig die Stifte durchaus wie andere Vermögensbestandteile vererbt, verschenkt oder anderweitig veräussert“. „Das Stift mit seinem weltlichen Besitze lediglich dem Schirme der kirchlichen Gewalten als solcher anzuempfehlen, scheint ein . . . ganz fernliegender Gedanke gewesen zu sein; das Bedürfnis weltlichen Schutzes scheint jene Ansicht eines irdischen Herrn der Temporalien aufrecht erhalten zu haben.

Herr der Abtei konnte ein geistlicher Würdenträger sein, der Papst, ein Bischof, ein anderer Abt, und zwar ganz abgesehen von ihrem eigentlichen kirchlichen Wirkungskreise, da insbesondere die bischöflichen Abteien häufig in fremden Sprengeln lagen und der geistlichen Gewalt des Herrn gar nicht unterstanden; aber auch Laien des verschiedensten Ranges“. „Das Herrschaftsverhältnis tritt äusserlich insbesondere dadurch hervor, dass der jedesmalige Abt . . . . . durch den Herrn in den weltlichen Besitz des Stifts eingewiesen, ihm das donum oder die investitura der Abtei erteilt wurde“.

Bischöfe und Äbte, qui ad regnum pertinent, sind somit diejenigen, die bisher vom Könige investiert worden waren. Dazu gehörten

[1]) Vom Reichsfürstenstande p. 321 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alle Bischöfe mit alleiniger Ausnahme eines Salzburger Suffragans, des Bischofs von Gurk[1]), der auch hinsichtlich der Temporalien unter seinem Metropoliten stand. Das Bistum Bamberg stand in einem analogen Verhältnisse zum römischen Stuhle; es hatte zur Anerkennung desselben jährlich einen weissen Zelter nach Rom zu senden[2]). Die staatsrechtliche Stellung der Bamberger Bischöfe aber war dadurch durchaus nicht beeinflusst. Sie wurden ebenso wie die anderen geistlichen Fürsten vom Kaiser investiert; allerdings hatte Otto von Bamberg, der das Bistum zur Zeit des Abschlusses unsres Vertrages inne hatte und unter der kaiserlichen Urkunde als Zeuge erscheint, es nach seiner Investitur durch Heinrich V. für nötig gehalten, sich vom Papste bestätigen zu lassen, aber nur, weil er an der Laieninvestitur überhaupt Anstoss nahm, nicht weil er für sein Bistum eine staatsrechtliche Sonderstellung beanspruchte. Eine solche Sonderstellung aber nahmen im deutschen Reiche eine Anzahl Abteien ein, denen hinsichtlich der Temporalien „eine Unabhängigkeit derselben von jeder weltlichen Gewalt in der Form eines Eigentumsrechts der römischen Kirche auf dieselben“[3]) gewährt worden war. In den auf sie bezüglichen Urkunden geschieht der Investitur „gewöhnlich keine Erwähnung mehr, oder sie wird bestimmt ausgeschlossen“[4]).

Die Wahlen also derjenigen deutschen Bischöfe und Abte, deren Investitur dem Kaiser zusteht, sollen, so bestimmt Calixt weiter, in Gegenwart des Kaisers (in praesentia tua) stattfinden. Hierdurch findet Bernheim[5]) „Wahl durch Volk und Klerus in passiver Gegenwart des Königs“ angeordnet. Hinschius[6]) dagegen versteht unter praesentia aktive Gegenwart, weil „die Gegenwart des Kaisers ohne ein Recht desselben, gegen den Kandidaten Einwendungen zu machen“ keine Bedeutung gehabt hätte. In ähnlichem Sinne sprechen sich Ulich[7]) und neuerdings selbst Bernheim[8]) aus; auch Wolfram[9]) meint, es sei „nicht anzunehmen, dass unter der praesentia eine völlig stumme

---

[1]) cf. Ficker l. c. 287.
[2]) Ficker p. 278.
[3]) l. c. p. 278, 323 f.
[4]) l. c. p. 324.
[5]) Zur Geschichte des W. C. p. 23.
[6]) Kirchenrecht II. 561 n. 1.
[7]) l. c. p. 4 f.
[8]) Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert p. 319.
[9]) l. c. p. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und teilnahmlose Gegenwart verstanden werden“ solle. Ulich[1]) sucht seine Ansicht durch eine äusserst gekünstelte Auslegung des Satzes ut—praebeas zu stützen. „Der Satz ut—praebeas“, sagt er, „enthält eine Einschränkung des königlichen Einflusses für den Fall zwistiger Wahlen (ut=ita ut, „mit der Einschränkung, dass“). Der Einfluss des Königs wird dann illusorisch. Denn was war natürlicher, als dass die Kirche versuchte, bei jeder Wahl durch Zersplitterung der Stimmen einen zweifelhaften Ausgang herbeizuführen. . . . . Es ist zu verwundern, dass Heinrich auf diese Beschränkung seines Einflusses eingegangen ist. Es müsste denn sein, dass er seiner Autorität eine Bedeutung zutraute, die jede Thätigkeit seiner Gegner zu paralysieren im Stande sei. Dann allerdings war seine Nachgiebigkeit zugleich ein Beweis für den weittragenden Einfluss der kaiserlichen Praesentia“. Eine Erläuterung und Ergänzung finden diese Worte in folgender Stilblüte: „Fasst man den Satz (ut—praebeas) als Finalsatz, so dient die Anwesenheit des Kaisers überhaupt nur dazu, um für den Fall zwiespältiger Wahlen zur Exekution des erzbischöflichen Gutachtens herangezogen zu werden: dann ist die Praesentia eine passive“. Nach den angeführten Äusserungen zu schliessen übersetzt Ulich folgendermassen: „Ich bewillige, dass die Wahlen . . . . in deiner Gegenwart . . . . stattfinden, mit der Einschränkung, dass du bei eintretendem Zwiespalt der nach dem Gutachten des Metropoliten und seiner Suffragane besseren Partei Zustimmung und Hilfe zu gewähren hast“. Wäre diese Fassung richtig, so bliebe allerdings blos übrig, die praesentia durchaus als eine aktive zu fassen, und es wäre nur auffällig, weshalb der Papst statt „in deiner Gegenwart“ nicht geradezu „unter deiner Mitwirkung“ gesagt hätte, denn nicht das Recht, bei der Wahl gegenwärtig zu sein, sondern die Befugnis, auf dieselbe einzuwirken, würde durch den Satz ut—praebeas eine Einschränkung erfahren. Liegt denn nun aber in den Worten „ut . . . . metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas“ die Bestimmung, dass die Entscheidung darüber, welche pars die sanior ist, dem Metropoliten und seinen Suffraganen allein zustehen soll? Mir scheint, dass diese Frage auf rein grammatischem Wege nicht erledigt werden kann, und zwar deshalb, weil die Worte consilio vel iudicio einen direkten Widerspruch enthalten. Ulich und Bernheim setzen sich über diese Schwierigkeit hinweg, indem sie beide Worte durch einen Ausdruck (Ulich: „Gutachten“, Bernheim: „Entscheidung“) übersetzen

[1]) l. c. p. 4 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und diesem den Sinn von iudicium (massgebende Ansicht) unterlegen; es soll, meint Bernheim[1]), „nicht der König und sein Hofgericht die Entscheidung dieser geistlichen Streitigkeiten haben, ... sondern der Metropolit und der Provinzialklerus, die kanonische Instanz“.

„Der Wortlaut des Konkordates“, bemerkt dagegen Schröder[2]), „lässt es zweifelhaft, ob die Bischöfe dabei blos eine beratende oder entscheidende Stimme haben sollten“. Lassen wir nun die Worte metropolitani—iudicio ausser Betracht, so enthält der Satz ut—praebeas ganz klar die Angabe des Zweckes und Charakters der kaiserlichen praesentia: Der Kaiser soll bei den Wahlen regelmässig zugegen sein, um in gewissen Ausnahmefällen in die Wahlhandlung selbst eingreifen zu können. Das Recht des assensus und auxilium erscheint

1. als ein beschränktes. Der Kaiser ist an die bereits aufgestellten Kandidaten gebunden (saniori parti), er hat keinesfalls — wie der Hof unter Friedrich I. behauptete — das Recht, bei zwiespältigen Wahlen „episcopum quem voluerit ex optimatum suorum consilio ponere“[3]).
2. Als ein ausnahmsweises: assensus kann daher unmöglich, wie Ulich will, die Regalieninvestitur bezeichnen[4]); der Kaiser hat assensus und auxilium nur bei zwiespältigen Wahlen.

Nun enthielten aber auch die kanonischen Wahlordnungen Bestimmungen über zwiespältige Wahlen: in solchen Fällen sollte dem Metropoliten — allein oder in Gemeinschaft mit der Provinzialsynode — die Entscheidung zustehen. Dieses Recht der kirchlichen Oberen musste das kirchliche Vertragsinstrument formell und sachlich möglichst zu machen suchen. Es behielt deshalb den technischen Ausdruck „iudicio“ bei, schwächte ihn aber durch den Zusatz „consilio“ ab und bestimmte somit, dass die Entscheidung zwiespältiger Wahlen durch Zusammenwirken des Kaisers und der kirchlichen Oberen getroffen werden sollte. Da aber die Exekution dem Kaiser zustand, war die Stellung des Metropoliten wesentlich die eines Ratgebers, sein Gutachten mehr ein consilium als ein iudicium und es dürfte daher richtig sein „consilio vel iudicio“ mit „unter Berücksichtigung des Gutachtens“ zu übersetzen.

---

[1]) Zur Geschichte des W. C. p. 26.
[2]) l. c. p. 483 n. 49.
[3]) Otto v. Freising. Gest. Frid. lib. I M. G. S. S. XX p. 392,40.
[4]) l. c. p. 6 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bernheim[1]) hat grosses Gewicht darauf gelegt, dass bei diesen Bestimmungen des Papstes nicht gedacht wird. Er findet in den Worten metropolitani—iudicio eine Schmälerung der päpstlichen Rechte zu Gunsten der Metropolitangewalt ausgesprochen. Dagegen hat Ulich[2]) mit Recht geltend gemacht, dass es sich im W. C. „ganz und gar nicht um den Gegensatz der erzbischöflichen und päpstlichen Gewalt“ handele. Ferner beweist gerade die von Bernheim angeführte Thatsache, dass im Investiturprivilegium von 1111 den Metropoliten das Recht der Weihe ihrer Suffragane ausdrücklich als päpstliche Konzession zugesprochen wird, dass das von Gregor VII. dem Papst vindicierte Recht, ev. anstatt des Metropoliten zwiespältige Wahlen zu entscheiden oder die Weihe zu erteilen, bereits unter Paschal II. allgemeine Anerkennung gefunden hatte; wir müssen daher aus dem Fehlen ähnlicher Klauseln schliessen, dass die Rechte des Papstes über die Kirche — wie es auch durchaus der Entstehungsweise unseres Vertrages entspricht — im W. C. stillschweigend anerkannt und gewahrt blieben.

Der Charakter der kaiserlichen praesentia kann nach diesen Ausführungen nicht mehr zweifelhaft sein: Der Kaiser ist passiver Zuschauer, sobald resp. solange die Wahl regelmässig verläuft.

Soweit die Wahlbestimmungen. Unsere Urkunde fährt fort: electus vero regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat.

Der Vergleich mit der analogen Stelle in den Bestimmungen über die aliae partes imperii (infra sex menses recipiat) ergiebt, dass die Konjunktive recipiat und faciat geradezu imperativisch zu fassen sind. Die päpstliche Urkunde befiehlt also den electi im deutschen Reiche, sich vor der Weihe — eben als electi — vom Könige mittelst des Scepters die Regalien erteilen zu lassen und allen daraus rechtlich folgenden Verpflichtungen nachzukommen. Was für den Fall zu thun ist, dass der Kaiser die Investitur verweigert, sagt der Papst nicht; er scheint somit — der überwiegenden Mehrzahl aller Interpretatoren seiner Urkunde zum Trotz — anzunehmen, dass der Kaiser zu einem derartigen Vorgehen gar nicht berechtigt sei. Die Praxis der deutschen Kaiser giebt ihm Recht[3]); ebenso der Wortlaut des W. C. Denn einerseits gesteht ja der Papst dem Kaiser das Recht des assensus ausdrücklich nur für Ausnahmefälle zu, andererseits bewilligt Heinrich

[1]) l. c. p. 26 f.
[2]) l. c. p. 5.
[3]) Wolfram l. c. p. 5 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kanonische Wahlen und freie Weihe. Durch die Weihe erfolgte aber die definitive Einsetzung in das Bistum. Sie durfte nicht vor der Investitur stattfinden, denn der Prälat soll ja als electus die Regalien erhalten. Verweigerte der Kaiser die Investitur, so verhinderte er die Weihe. Da er versprach, letzteres nicht zu thun, so war er verpflichtet, jedem electus, d. h. jedem unter Beobachtung der oben angeführten Wahlvorschriften gewählten Kandidaten, ohne weiteres die Regalien zu erteilen und hatte somit nicht das Recht, „einen gewählten, ihm nicht genehmen Kandidaten durch Verweigerung der Investitur vom Bistum fern zu halten“[1]).

Gerade durch die Bewilligung kanonischer Wahlen und freier Weihe gab der Kaiser den Kern seines bisherigen Investiturrechts, den massgebenden Einfluss auf die Besetzung der Bistümer und Abteien, auf. Er erkannte an, dass fortan nicht mehr sein Wille, sondern rechtliche Ansprüche für die Verleihung der geistlichen Fürstentümer massgebend sein sollten. Nicht weil er dem Könige genehm ist, sondern eben weil er den rechtlichen Charakter des electus hat, erhält fortan der electus die Regalien vom Könige; seine Stellung letzterem gegenüber wird die nämliche, wie es die des Erben eines weltlichen Lehnsträgers infolge der faktischen Erblichkeit der Lehen schon lange war: Die Belehnung durfte ihm nicht verweigert werden, sobald sein Anspruch darauf rechtlich unanfechtbar war.

Nur so lässt sich — wie Wolfram[2]) mit Recht hervorgehoben hat — verstehen, „weshalb dem Reichsoberhaupt eine Gegenwart bei der Wahl zugestanden wurde“ und — fügen wir hinzu — weshalb diese Konzession für das Zustandekommen des W. C. entscheidend werden konnte: Die Bewilligung der praesentia war die karge Entschädigung für den unermesslichen Verlust, den das deutsche Königtum durch die Bewilligung kanonischer Wahlen und freier Weihe erlitt.

Wem dieser Verlust in erster Linie zugute kam, lässt sich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus dem Bericht über eine gleichzeitige Abtswahl in Sanct Gallen erkennen.

„Cum autem (Udalricus III.)“, heisst es in der 2. Continuatio Casuum sancti Galli (c. 7 und 8)[3]), „hanc ecclesiam (Sanct Gallen) et

---

[1]) Gegen Hinschius. Kirchenrecht. II. p. 561 n. 1. cf. Schröder p. 482: „Die Investitur mit den Regalien durfte dem dazu Berechtigten nicht verweigert werden“.

[2]) Friedrich I. und das W. C. p. 5.

[3]) Mon. Germ. S. S. II p. 160 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

illam (Aquileia) per 46 annos et tres menses rexisset, plenus dierum viam universe carnis et ipse ingreditur; unde in ipsius successoris electione maxima discordia hic oritur. Nam quidam ex fratribus sancti Galli eligebant quendam concenobitam suum, nomine Heinricum de Twiele, huncque regi Heinrico pro electo praesentantes, regali sceptro sublimari petierunt et per illius clementiam peticionis efficaciam obtinuerunt. Alii vero fratres, videntes hunc contra suae voluntatis vota esse sublimatum, post aliquantulum temporis ex consilio ducis Chuonradi de Zaringin filii Marchionis Bertoldi diem secreto statuunt, quando eligant abbatem, ipsum ducem advenire poscentes et in eius arbitrio omnis suae electionis ius ponentes. Ille autem statuto die cum 600 militibus loco sancti Galli appropinquans ac secum quendam nobilem et iuvenem monachum nomine Manegoldum ..... cenobitam sancti Galli adducens, praemisit in monasterium nuntium, qui fratribus intimaret, quatenus cum debito honore adveniente electum susciperent, et ei in occursum sub omni celeritate properarent; fratres autem qui huius rei erant ignari, cum abbate suo fugerunt et lacum transeuntes venerunt ad locum qui dicitur Cile ibique se cum suis abbas usque ad terminum litis continuit. Dux vero locum sancti Galli intravit, secum electum suum ducens et ab his quos hoc consilium non latuit, honorifice susceptus est, et in abbatem promotus est.... Subiugatis .... sibi omnibus regem adiit et electores suae partis coram rege ostendens probavit se canonice electum esse, maxime cum ille esset viventi, quibusdam falsis litteris continentibus resignationem abbatiae a patriarcha directis superpositus; ipse vero iam defuncto canonice esset substitutus. Audiens rex huiusmodi allegationes et dissensiones inter se discordantium partium, ex sententia curiae obtinuit, neutram istarum partium iuri suo resistere quin libere hanc potestatem posset in quemcunque vellet ex iure transferre. Rex vero in omnibus duci deferens, monachum quem sibi pro electo exhibuit, abbatie sancti Galli honore sublimavit".

Bernheim[1]), der aus den letzten Sätzen folgert, „dass Heinrich V., nachdem er durch das W. C. den Frieden mit der Kurie und dem Reiche erkauft hatte, von Anfang an entschlossen war, sich in Ausübung seiner königlichen Rechte dadurch nicht behindern zu lassen", scheint völlig zu übersehen, dass es sich hier ja im Grunde garnicht um eine zwiespältige Wahl, sondern um die Absetzung eines gewählten und vom König bereits investierten Abtes handelte, gegen den ein

[1]) l. c. p. 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichsfürst mit rücksichtsloser Energie zu Gunsten eines anderen Kandidaten vorging. Heinrich wird einfach von den an seinem Hofe versammelten Fürsten gezwungen, den von ihm bereits anerkannten Heinrich von Twiel fallen zu lassen und das revolutionäre Vorgehen Conrads von Zähringen nachträglich zu sanktionieren: es zeigt sich hier wie bei der dem Abschlusse unseres Vertrages fast unmittelbar vorangehenden Würzburger Bischofswahl, dass in den letzten Zeiten Heinrichs V. das deutsche Königtum in weitgehende Abhängigkeit von den weltlichen Fürsten geraten ist.

Dieses wichtigste Resultat des Investiturstreites tritt vor allem in dem Vertrage zu Tage, der im Jahre 1121 dem wieder ausbrechenden Kampfe zwischen dem letzten Salier und Adalbert von Mainz ein plötzliches Ende bereitete und die direkte Veranlassung zum Abschlusse des Wormser Konkordates wurde. Die wichtigsten Stellen dieses sogenannten Würzburger[1]) Abkommens lauten:

„Hoc est consilium in quod convenerunt principes de controversia inter domnum imperatorem et regnum:

Domnus imperator apostolice sedi obediat. Et de calumpnia, quam adversus eum habet ecclesia, ex consilio et auxilio principum inter ipsum et domnum papam componatur, et sit firma et stabilis pax, ita quod domnus imperator que sua et que regni sunt habeat, ecclesie et unusquisque sua quiete et pacifice possideant“.

Der in diesen Worten hervortretende Anspruch der principes, das regnum zu vertreten und dessen innern und äusseren Frieden ev. auch gegen den Willen des Kaisers herzustellen, erhält noch besondern Nachdruck durch folgende Schlusssätze:

„Et si in posterum domnus imperator consilio sive suggestione alicuius ullam in quemquam vindictam pro hac inimicicia exsuscitaverit, consensu et licentia ipsius hoc inter se principes confirment, ut ipsi insimul permaneant et cum omni caritate et reverentia, ne aliquid horum facere velit, eum commoneant. Si autem domnus imperator hoc consilium preterierit, principes sicut ad invicem fidem dederunt, ita eam observent“.

Wenn daher die Fürsten erklären:

„Hoc etiam, quod ecclesia adversus imperatorem et regnum de investituris causatur, principes sine dolo et sine simulatione elaborare intendunt, ut in hoc regnum honorem suum retineat“.

---

[1]) M. G. L. L S. IV. I. No. 106.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so war damit klar ausgesprochen, dass bei dem definitiven Friedensschlusse die Rechte des Kaisers nur soweit gewahrt werden sollten, als sie mit den Interessen der principes zusammenfielen. Deshalb muss der Kaiser im W. C. auf die freie Verfügung über die geistlichen Fürstentümer — die die wichtigste Grundlage seiner selbständigen Macht bildete — verzichten, aber er erhält das Recht, bei den Wahlen gegenwärtig zu sein, um im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden zwiespältige Wahlen zu entscheiden, weil es auch dem Interesse der weltlichen Fürsten entsprach, „populares dissensiones que in electionibus sepe contingunt, regali . . . . . maiestate compesci“[1]). Deshalb verliert der Kaiser die früher fast unbeschränkte Verfügung über die Güter und das Einkommen der geistlichen Fürsten, aber es wird dafür Sorge getragen, durch Einführung eines gesetzlich anerkannten Ernennungsmodus die Leistungsfähigkeit[2]) der Bistümer und Abteien zu erhalten, durch die Bestimmung, dass der electus vor der Weihe die Belehnung nachzusuchen habe und zur Erfüllung gewisser gewohnheitsrechtlich fixierter Leistungen verpflichtet sei (quae ex his iure tibi debet faciat), das Recht des Reiches am Reichskirchengut in Form eines lehnsrechtlichen Obereigentums zu kirchlicher Anerkennung zu bringen und damit dem Reiche die bedeutenden Leistungen der geistlichen Fürsten, das sogenannte servitium regis[3]), zu sichern.

„Mit der Verleihung verband sich Treueid und Mannschaft, das“ (mit der kirchlichen Vorrangstellung des katholischen Klerus gegenüber den Laien motivierte) „Verbot derselben ist nicht durchgesetzt, wenn in dem Vertrag nichts ausdrücklich darüber bestimmt, so beides unter der schuldigen Leistung mit begriffen“[4]). „Der Akt der Belehnung

---

[1]) cf. p. 3.

[2]) Wie sehr diese durch Wahlzwiste beeinträchtigt zu werden pflegte, zeigt deutlich der Schluss des oben (p. 16 f.) angeführten Berichtes über den St. Gallener Wahlstreit. Hier heisst es: „Nec omittendum est notare, quanta mala ecclesia sancti Galli in hac discordia tunc passa sit, praesertim cum quicquid per infeodationem ab utrisque alienatum est, pacatis etiam omnibus postmodum ratum habitum est. In hac pestilentia fideles (= vasalli) huius ecclesiae inter se possessiones nostras dividebaut, ministeriales optimos mansus curiarum nostrarum eligebant, cellerarii ecclesiae iura villicationis in modum beneficiorum habere contendebant“.

[3]) Die unter servitium regis zusammengefassten Leistungen der geistlichen Fürsten sind zusammengestellt bei Schröder l. c. 505 f.; über die Bedeutung ihrer militärischen Leistungen vergleiche die auf Seite 3 angeführte Äusserung Paschals „regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis communiri“.

[4]) Waitz. Verfassungsgeschichte VIII. 465.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

setzte sich aus dem die Vassallität begründenden Akte der Kommendation, ... Hulde genannt, und der das dingliche Recht des Mannes am Lehn begründenden Leihe oder Investitur zusammen. Bei der Hulde war der Mann (homo, fidelis, miles, vassallus) der Leistende, der Herr der Empfangende . . . . bei der Leihe umgekehrt. Die Hulde bestand aus dem Akte der Handreichung (Mannschaft, homagium, hominium, Hulde thun), häufig mit einem Kuss verbunden, und dem des Eides (fidelitas, Hulde schwören), durch den der Mann versprach, dem Herrn treu, hold und gewärtig zu sein"[1]).

Zu einem ganz merkwürdigen Irrtum hat sich Wolfram durch seine — allerdings auf mehrere der überlieferten Texte des privilegium Calixti gestützte — Annahme, dass die Worte exceptis—noscuntur hinter dem ersten recipiat einzuschieben seien, verleiten lassen. Er liest: „electus . . . . a te regalia recipiat, exceptis omnibus, quae ad ecclesiam Romanam pertinere noscuntur, et quae ex his iure tibi debet, faciat"[2]) und findet darin „die Ausnahme der Decimen und Oblationen von der kaiserlichen Investitur"[3]) und die Abschaffung des kaiserlichen Spolienrechtes[4]) ausgesprochen. Nun ist diese Folgerung schon deshalb falsch, weil — wie Voges[5]) richtig bemerkt — in dem Satze exceptis—noscuntur nicht von der Kirche im Allgemeinen, sondern von der römischen Kirche die Rede ist; ausserdem widerspricht die ihr zu Grunde liegende und für die spätere Zeit allerdings durchaus zutreffende[6]) Annahme, dass unter „Regalien" „die Gesamtheit aller den einzelnen Bistümern zugehörigen Gütermassen und Rechte ohne Unterschied ihres Erwerbstitels und ihres Charakters"[7]) zu verstehen sei, dem Sprachgebrauche des W. C. und der ihm zeitlich nahe stehenden Schriften und Urkunden.

Die „disputatio vel defensio quorundam catholicorum cardinalium[8]) (verfasst 1112, wahrscheinlich von dem beim Abschlusse des W. C. beteiligten Kardinal Lambert von Ostia) stellt den „res ad regalia pertinentes" „oblationes, patrimonia, emptiones, donationes, aliae

---

[1]) Schröder. p. 386.
[2]) l. c. p. 3. f.
[3]) l. c. p. 19.
[4]) l. c. p. 21.
[5]) Das Pactum in der narratio de electione Lotharii. p. 4.
[6]) Ficker. Das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute. p. 59 ff.
[7]) Hinschius II. 368.
[8]) Schum. Die Politik Papst Paschals II. gegen Kaiser Heinrich V. p. 70.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ecclesiarum res“ gegenüber; 1111 verspricht Paschal II. den Bischöfen zu befehlen, „ut dimittant regalia regi et regno“[1]), wofür der Kaiser „dimittet ecclesias liberas cum oblationibus et possessionibus, quae ad regnum manifeste non pertinebant“[2]); in einem Briefe[3]) aus demselben Jahre berichtet Heinrich V. über diese Verhandlungen, der Papst habe gesagt: „fratres ecclesiae decimis et oblationibus suis contenti sint; rex vero omnia praedia et regalia quae a suis praedecessoribus ecclesiis collata sunt . . . recipiat“. Da ferner der „tractatus de investitura episcoporum“ (nach Bernheim[4]) geschrieben um 1109, im Sinne der kaiserlichen Partei) ausdrücklich definiert: „regalia, i. e. a regibus et imperatoribus . . . . . data in fundis et reditibus“[5]). und die in der kaiserlichen Konkordatsurkunde vorkommende Zusammenstellung „possessiones et regalia“ Wolframs Auffassung des Wortes regalia vollends unmöglich macht, würden die Worte exceptis—noscuntur an der ihnen von Wolfram angewiesenen Stelle nur eine indirekte Wiederholung der Klausel „qui ad regnum pertinent“[6]) enthalten. Sie erschienen demnach als ein überflüssiger Zusatz, während sie hinter dem zweiten faciat eine wichtige — auch durch die Analogie des „qui ad regnum pertinent“ geforderte — Ergänzung der Bestimmungen über die Besetzung der Bistümer und Abteien in den nicht zum regnum teutonicum gehörenden Teilen des imperium bilden.

„Ex aliis vero partibus imperii“, fährt nämlich Calixt fort, „consecratus infra sex menses regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet, faciat“.

In den nicht-deutschen Teilen des Kaiserreichs — in Italien und Burgund — erfolgt also fortan ohne jeden Einfluss des Kaisers, allein durch die Kirche, die Besetzung der Bistümer und Abteien. Allein selbst hier wurde die von Gregor angestrebte völlige Lostrennung der Kirche von der Machtsphäre des Staates[7]) nicht erreicht; auch hier sollen die Prälaten Vasallen des Kaisers bleiben und durch Nachsuchung der Investitur das Obereigentumsrecht des Reiches am Reichskirchengute

---

[1]) Mon. Germ. L. L IV. T. I. No. 85.

[2]) M. G. l. c. No. 83.

[3]) M. G. l. c. No. 100.

[4]) Forschungen zur deutschen Geschichte XVI. p. 281 ff.

[5]) M. G. libelli de lite imperatorum et pontificum II. p. 498.

[6]) v. s. p. 11 f.

[7]) Eine gute Zusammenstellung der Ziele Gregors VII. giebt Meltzer: Papst Gregors VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in Betreff der Bischofswahlen. 2. Auflage. p. 183 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

förmlich anerkennen[1]). Freilich bedeutete diese Konzession schon deshalb nicht viel, weil die Besitzungen und Hoheitsrechte der italiänischen Bischöfe damals bereits grösstenteils an die Kommunen übergegangen waren[2]) — es dürfte dies auch der Grund sein, weshalb Heinrich V. sich im Jahre 1111 mit der Bewilligung des Investiturrechtes für sein regnum begnügt hatte — andererseits erscheint die kaiserliche Belehnung, weil sie nach der Weihe erfolgt, kaum noch als ein „konstitutives Moment der Amtsübertragung"[3]), sondern wesentlich als eine „nichtige Formalität"[4]). Als solche betrachten sie offenbar auch die deutschen Kaiser, denn bis auf Friedrich I. lässt sich (mit einer einzigen Ausnahme)[5]) „nie die Investitur der italiänischen Bischöfe nachweisen"[6]) und selbst Friedrich I. scheint dieses Recht nur deshalb geübt zu haben, weil er die Bestimmung, dass die Belehnung vor der Weihe zu erfolgen habe, auch auf die nicht zum regnum teutonicum gehörenden Gebiete des imperiums ausdehnte[7]). Doch steht deshalb nicht minder fest, dass das privilegium Calixti die Prälaten aus den aliae partes imperii ausdrücklich verpflichtet, sich vom Kaiser die Regalien erteilen zu lassen und dafür alle Lehnspflichten zu leisten. Nun lag in Italien ein grosser Teil der weltlichen Besitzungen des Papstes; es gehörten dazu[8]): das Herzogtum Spoleto, die Kampania, die Maritima, das Sabinum, die Tiburtinische Grafschaft, ein Teil der Firmanischen Mark, Benevent und die Besitzungen des Klosters Monte Kassino. Wurde für diese Gebiete keine Ausnahmebestimmung getroffen, so war das Hoheitsrecht des Papstes über dieselben ein beschränkteres als das über seine Besitzungen im regnum teutonicum, welche (durch die Klausel: qui ad regnum pertinent) jedem Einflusse des Kaisers entzogen waren. Es wäre merkwürdig, wenn dieselbe Ausnahmestellung nicht auch den italiänischen Gebieten des Papstes

---

[1]) cf. Schröder. Rechtsgeschichte. p. 483 n. 50.

[2]) Ficker. Vom Reichsfürstenstande. p. 312.

[3]) Ulich. p. 10.

[4]) Wolfram. l. c. p. 8.

[5]) Conrad III. belehnt 1150 einen Bischof von Ascoli (Ficker. Vom Reichsfürstenstande. p. 97 u. 317).

[6]) Wolfram. p. 124.

[7]) Otto v. Freising. Chron. VII. 16. M. G. S. S. XX. p. 256 und dazu Waitz VIII. 468.

[8]) cf. Hefele-Knöpfler. Conciliengeschichte V. p. 141 (Kanon 4 der Fastensynode von 1080), p. 380 (Kanon 11 des Lateranconcils von 1123) u. p. 384.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewährt worden wäre, zumal da wir aus dem tractatus de investitura[1]) wissen, dass die kaiserliche Partei ein ausschliessliches Belehnungsrecht des Papstes für gewisse kirchliche Stellen anerkannte. In der That geschieht dies durch die Klausel: „exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur". Für die grammatische Erklärung dieses Satzes folge ich dem Fingerzeige, den Weiland dadurch gegeben hat, dass er ihn durch ein Semicolon von dem Vorhergehenden trennt : ich sehe in ihm die ganz allgemein gehaltene Erklärung, dass die gewohnheitsrechtlich feststehenden weltlichen Machtbefugnisse des Papstes durch die für die aliae partes imperii getroffenen Bestimmungen in keiner Weise beschränkt werden sollen. Was der Satz „qui ad regnum pertinent" für das regnum teutonicum indirekt bestimmt, wird durch die Worte „exceptis—noscuntur" für die nicht zum regnum gehörigen Gebiete direkt festgesetzt: beide Klauseln zusammen sprechen aus, dass der Papst fortan in allen seinen Besitzungen — soweit sie zum Gebiet des imperium gehören — völlig souverän sein soll. Die kirchliche Stellung des Papstes als Metropoliten einer Anzahl italiänischer Bischöfe kommt hierbei nicht in Betracht: nicht „die Investitur der römischen Suffraganen" (wie Bernheim[2]) will), sondern die Investitur aller Prälaten, deren Sprengel zu den weltlichen Besitzungen der römischen Kirche gehören, wird dem Papste zugesprochen. Durch diese Bestimmung konstatiert das W. C. die völlige Emancipation des Papstes von der Gewalt des Kaisers; das Papsttum erscheint in unzweideutiger Weise als gleichberechtigte Weltmacht neben dem Kaisertum.

Dieselbe Thatsache findet ihren Ausdruck in der Form unseres Vertrages. Papst und Kaiser erscheinen als gleichberechtigte souveräne Herrscher; als solche und zugleich als Häupter der bisher streitenden Parteien schliessen sie den Friedens- und Freundschaftsvertrag, dessen Bestimmungen wir eben kennen gelernt haben. Es kann kein Zweifel sein, dass dieser Vertrag ein definitiver und dauernder sein sollte; es entsteht nun die Frage, wie lange er in Geltung blieb und welchen Einfluss er auf die weitere Gestaltung der von ihm berührten Verhältnisse ausübte.

---

[1]) Mon. Germ. libelli de lite II. p. 498. „ut non consecretur episcopus qui per regem vel imperatorem non introierit pure et integre, exceptis quos papa Romanus investire et consecrare debet ex antiquo dono regum et imperatorum.

[2]) l. c. p. 28.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir müssen uns zu diesem Zwecke zunächst mit der — soviel ich sehe allseitig anerkannten — Annahme Bernheims[1]) beschäftigen, dass Adalbert von Mainz ein erbitterter Gegner des Wormser Konkordates gewesen sei. Dem widersprechen in auffallender Weise Adalberts Angaben[2]) über sein Verhalten bei den Wormser Verhandlungen. Jeder friedliche Ausgleich schien unmöglich, als Heinrich, unterstützt von sämtlichen weltlichen Fürsten, die Aufgabe der Investitur mit Ring und Stab kategorisch verweigert hatte. Adalbert hatte vorher ebenso bestimmt im Namen der Kirche den Verzicht auf dieses Recht gefordert, wollte er wirklich den Frieden verhindern, so konnte er es jetzt durch blosse Unthätigkeit; was er in Wirklichkeit that, beweist, dass sein ganzes Streben darauf gerichtet war, den Verhandlungen ein günstiges Resultat zu sichern. Er macht den Vorschlag, dem Kaiser das Recht der Gegenwart bei den Wahlen zu bewilligen; damit war das Hauptbedenken der Fürsten gegen den Verzicht auf die kaiserliche Investitur der Bischöfe beseitigt; er ringt mit unendlicher Mühe den päpstlichen Gesandten und den deutschen Prälaten „inde ecclesiae censuram verentibus et ob hoc vix nobis (= Adalberts) assentientibus", die Zustimmung zu dieser Konzession ab „und wird so der eigentliche Schöpfer des Wormser Konkordates"[3]).

Für die Richtigkeit dieser Angaben Adalberts spricht vor allem die Thatsache, dass der Brief, in welchem sie enthalten sind, an eine Persönlichkeit gerichtet ist, der auch andere Quellen zu Gebote standen, und einen Zweck verfolgt, dessen Erreichung illusorisch war, sobald dem Briefschreiber bewusste Unwahrheit nachgewiesen wurde.

Die Bewilligung der praesentia war ein Verstoss gegen die kanonischen Wahlbestimmungen oder konnte wenigstens als ein solcher betrachtet werden. Aus Furcht, wegen Verletzung der Kirchengesetze in Strafe zu verfallen, hatte sich die in Worms anwesende Geistlichkeit lange gesträubt, in Adalberts Vorschlag zu willigen; weil diese Befürchtung begründet sein konnte, fühlte sich Adalbert verpflichtet, sein und seiner Genossen Verhalten dem Papste gegenüber zu rechtfertigen. Er that dies, indem er dem Papste den Gang der Verhandlungen schilderte und ihn ausdrücklich versicherte, dass sie diese, im Interesse des vom Papste sehnlichst gewünschten Friedens unbedingt notwendige Konzession ohne die Absicht einer Verletzung apostolischer Einrichtungen

[1]) Lothar III. und das W. C. p. 6.
[2]) Jaffé V. p. 518—20.
[3]) Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat p. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und kanonischer Überlieferungen und unter Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung gemacht hätten. („— — per[1]) litteras et nuntios vestros cognovimus, circa hoc maxime semper versari vestre pietatis (Calixti II.) desiderium: ut apostolica dispensatione, vestris potissimum diebus, pax et concordia descenderent in universum mundum; si tamen ita eam pacem imperator et daret et susciperet, quod honorem Dei et matris ecclesiae non obfuscaret. Acceptis itaque dominis et patribus nostris cardinalibus (Lamberto episcopo Ostiensi, Saxone presbytero cardinali S. Stephani in monte Coelio, Gregorio diacono cardinali) qui in ipsum de latere vestro ad nos missi sunt, totius consilii et ingenii nostri vires in hoc contraximus, ut tam generale bonum ad communem ecclesiae et regni utilitatem non differretur ulterius.

Sed quia tam imperium quam imperator tanquam hereditario quodam iure baculum et anulum possidere volebant — pro quibus universa laicorum multitudo imperii nos destructores inclamabat — nullo modo potuimus his imperatorem exuere. Donec communicato consilio cum his, qui aderant, fratribus et dominis cardinalibus—hinc periculo nostro compatientibus, inde ecclesie censuram verentibus et ob hoc vix nobis assentientibus — omnes pariter sustinuimus: quod in ipsius presentia ecclesia debeat electionem facere; nil in hoc statuentes nec per hoc in aliquo, quod absit, apostolicis institutis et canonicis traditionibus preiudicantes, sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes. Immobilia enim per omnem modum et fixa esse precepta non dubitamus, que ad tuendam et corroborandam libertatem Christi et ecclesie eterna lege sanccita sunt"). Dass Adalbert in diesen Worten „dem Papste eine Hinterthür zeigte, durch welche er dem Vertrage entrinnen könnte (Giesebrecht)[2]), und dass er gehofft habe, der Papst werde die Bestätigung verweigern (Bernheim)[3]), widerspricht einesteils dem Zusammenhange und Adalberts ganzem Verhalten bei den Verhandlungen, andererseits der von Ekkehard von Aura[4]) berichteten Thatsache, dass der Kaiser sofort nach Verkündigung des Friedensvertrages wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wurde, eine Massnahme, die doch nur dadurch verständlich wird, dass die päpstliche Bestätigung des Konkordates von den beim Abschlusse desselben Beteiligten zweifellos „stillschweigend, aber als ganz gewiss nachfolgend vorausgesetzt" wurde[5]).

[1]) Jaffé V. p. 518—20.
[2]) l. c. III p. 942.
[3]) Lothar III. und das W. C. p. 6.
[4]) M. G. S. S. VI. 260.
[5]) Hefele-Knöpfler. Conciliengeschichte V. 372 n. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es steht somit fest, dass das Zustandekommen des W. C. wesentlich Adalberts Bemühungen zu verdanken ist und dass er sich sogar bemüht hat, dasselbe dem Papst gegenüber zu rechtfertigen. Wie stimmt nun hierzu die Thatsache, dass Adalbert vor Beginn der Verhandlungen als der heftigste Gegner des Friedens erscheint und später in Ausdrücken des Bedauerns von demselben spricht?

Bernheim[1]) behauptet, der Vertrag sei für Adalbert einer Niederlage gleichgekommen, „denn durch das W. C. waren ihm für alle seine Pläne vollständig die Hände gebunden.“ Das ist nicht unrichtig; es fragt sich nur, welches die Pläne Adalberts waren. Nach Bernheim[2]) erstrebte er „Freiheit der Kirche“. „Die Freiheit der Kirche bedeutete ihm (Adalbert) Unabhängigkeit der Bischöfe; siegte dieses Princip, so stand Adalbert als erster Erzbischof des Reichs und Legat des apostolischen Stuhles an der Spitze dieser, dann nächst dem Papste von ihm abhängigen Bischöfe da, als Herrscher in Deutschland neben, ja über dem Könige“. Ich glaube nachweisen zu können, dass Adalberts Verhalten sich auf viel einfachere Weise erklären lässt.

Die von Bernheim[3]). Giesebrecht[4]) und Wattenbach[5]) als ganz besonders zuverlässig bezeichnete Chronik von Petershausen weiss nämlich nichts davon, dass der Mainzer Erzbischof die deutsche Reichsverfassung umstürzen wollte, wohl aber berichtet sie, dass er die Absetzung Heinrichs V. beabsichtigte.

„His temporibus“[6]) — heisst es in derselben — „rebellabat regi (Heinrico V.) Mogontinensis electus Adilbertus, cuius consilio, ut tunc ferebatur, omnia illa mala egerat, quae (a. 1111) Romae perpetraverat, sed nunc eum regno privare conabatur quasi pro vindicta apostolici (Paschalis II.), sed verius pro ambitione magis quam pro iustitia. Quem imperator captum in carcerem posuit et multis diebus acerrime afflixit. Ad ultimum ad petitionem Mogontinensium (a. 1115) relaxatus est et imperatori reconciliatus, post breve iterum scintillam emisit qua totum regnum inflammavit. Nam ipse et Fridericus Coloniensis archiepiscopus anathema super imperatorem infamarant, eo quod apostolicum

---

[1]) Lothar III. und das W. C. p. 6.

[2]) l. c. p. 5.

[3]) l. c. p. 5.

[4]) Kaiserzeit III. 1071.

[5]) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II. p. 300.

[6]) liber III. cap. 43. (Mon. Germ. S. S. XX. Bernheim citiert p. 5 fälschlich VII.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Paschalem II. a. 1111) in captivitatem redegerat et intra breve totum regnum ita ab eo averterunt, ut in Theotonico regno non posset subsistere, sed Friderico duci Suevorum, filio sororis suae, summam rerum commendavit et ipse in Italiam secessit".

Ich möchte für die Richtigkeit dieser Annahme anführen,

1. dass sie durchaus der in den citierten Worten meisterhaft und in Übereinstimmung mit den übrigen Quellen charakterisierten Situation und Denkweise des Mainzer Erzbischofs entspricht;
2. dass sie durch Adalberts Worte (in seinem Schreiben an den Papst)[1]: „Ipse tamen imperator, parum attendens, quem periculi laqueum per vestram misericordiam evaserit" bestätigt wird; vor allem aber, dass sie
3. das Verhalten des Mainzer Erzbischofs in durchaus befriedigender Weise erklärt.

Adalberts Bundesgenossen im Kampfe gegen den Kaiser waren die sächsischen Fürsten. Diese aber bewahrten eine wesentlich defensive Haltung; sie hatten sich vereinigt „nicht darumme, dat se wider eren herren striden wolden, wane were ihre lant".[2]) Einen Hauptgrund ihres Vorgehens gegen den Kaiser bildete das ungerechte Verhalten Heinrichs gegenüber den Erben des am 9. März 1113 gestorbenen askanischen Pfalzgrafen Siegfried, eines Oheims Albrechts des Bären.[3])

„Siegfried hatte zwei, bei seinem Hinscheiden noch unmündige Söhne, Wilhelm und Siegfried, hinterlassen. Obschon diese nun für die Empörung des Vaters nicht verantwortlich gemacht werden konnten, so nahm ihnen der Kaiser doch die fränkische Pfalzgrafschaft. . . . . Konnte hierfür noch ein Schein des Rechts geltend gemacht werden, so sprach die Art und Weise, wie der Kaiser über die Allodialgüter des verstorbenen Pfalzgrafen verfügte, allem Rechte und Herkommen Hohn. Die Allodien konnten den berechtigten Erben nicht streitig gemacht oder vorenthalten werden. Dennoch liess sich Heinrich nicht nur durch ein Gericht von Fürsten seiner Partei die Allodial-Hinterlassenschaft des Grafen Ulrich von Weimar, welche Siegfried mit unzweifelhaftem Rechte für sich in Anspruch genommen hatte, zuerkennen, sondern streckte seine Hand auch nach dem übrigen Erbe des Pfalzgrafen,

---

[1]) Jaffé V. p. 519.
[2]) Annales Palidenses. M. G. S. S. XII. p. 76.
[3]) v. Heinemann: Albrecht der Bär. p. 37, 38 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Orlamündischen Gütern in Thüringen und den ursprünglichen Besitzungen des Hauses Laach am Rheine aus".

Gelegentlich einer Synode, die Calixt II. im Jahre 1119 in Reims abhielt,[1]) war es in der Nähe von Metz zwischen ihm und dem Kaiser zu einer die Sachsen befriedigenden Abkunft wegen dieser Erbschaftssache gekommen.[2]) Dieser Vertrag kam aber nicht zur Ausführung, weil der Hauptgegenstand der damaligen Verhandlungen, der definitive Friedensschluss und die Entscheidung der Investiturfrage, keine Erledigung fand. Der Kaiser hatte gebeten, ihm Aufschub zu gewähren: „donec generale colloquium cum principibus regni posset habere, sine quorum consilio investituras non audebat dimittere".[3]) Der Papst hatte dies abgelehnt, das Investiturverbot in schroffster Form erneuern lassen und Heinrich nebst dem von ihm aufgestellten Gegenpapste (Henricum imperatorem theomachum et Burdinum Pseudopapam et fautores eorum)[4]) in den Bann gethan. Die Antwort der deutschen Fürsten auf dieses rücksichtslose Vorgehen war die im Würzburger Abkommen ausgesprochene Erklärung, die Metzer Abmachungen in Betreff der Erbschaft Siegfrieds zu acceptieren (de hereditate palatini comitis Sigefridi, sicuti Metis inter ipsum[5]) et domnum imperatorem definitum fuit, ita permaneat), bei dem beabsichtigten Friedensschlusse die Ehre des Reichs zu wahren und bis zum Zustandekommen desselben den Bann einfach zu ignorieren (Interim, donec id fiat, episcopi et omnes catholici sine ulla iniuria et periculo communionem suam custodiant).

Diese Erklärung richtete sich in erster Linie gegen Adalbert von Mainz, der als päpstlicher Legat und Teilnehmer am Reimser Konzil den deutschen Fürsten für die Beschlüsse desselben verantwortlich erscheinen musste; zugleich aber richtete sich — wie wir oben gesehen haben — das Würzburger Abkommen auch gegen den Kaiser: die vereinigten Fürsten — Lothar und die Staufer an der Spitze — zwingen ihm ihren Willen auf und drohen für den Fall, dass er ihren Rat nicht achte, so zu handeln, wie sie unter sich abgemacht haben — ich glaube nicht, dass dem ganzen Zusammenhange nach in diesen

---

[1]) Ein Bericht darüber bei Jaffé V. p. 353—365.

[2]) Heinemann. p. 314 n. 140 u. 143. (p. 44).

[3]) Jaffé V. 361.

[4]) Ordericus Vitalis. Hist. Normann. bei Watterich. Vitae pontif. Romanorum. II. p. 137. n. 1.

[5]) Papam cf. Heinemann. p. 314 n. 143.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Worten etwas anderes als die Androhung der Absetzung gesehen werden darf. — Nun hatte sich Heinrich kurz vor diesem Vertrage gelegentlich des Würzburger Bischofstreites mit den Staufern verfeindet und diese eben dadurch zur Annäherung an die sächsischen Fürsten und Adalbert veranlasst;[1]) gelang es jetzt Adalbert, den Friedensschluss mit der Kirche zu verhindern, so konnte er hoffen die Beseitigung Heinrichs wirklich durchzusetzen; daher sein Streben, die Wormser Verhandlungen zu verhindern, daher sein schroffes Auftreten beim Beginn derselben. Wir dürfen freilich nicht annehmen, dass er den Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab ohne jedes Aquivalent gefordert hat; da Adalbert selbst in seinem Berichte an den Papst es nicht für nötig hält, die Bewilligung der Regalieninvestitur durch das Scepter zu rechtfertigen, muss man diese Koncession kirchlicherseits von vornherein als selbstverständlich betrachtet haben; jedenfalls standen dieser Art der Investitur keine kirchlichen Bedenken entgegen, da sie zuerst in einer disputatio vel defensio quorundam catholicorum cardinalium, wahrscheinlich sogar von einem der bei den Wormser Verhandlungen beteiligten Kardinäle (Lambert von Ostia) vorgeschlagen worden ist.[2]) Trotzdem opponieren die weltlichen Fürsten einhellig Adalberts Forderung. Der Ausdruck „destructor regni", den sie ihm entgegenschleudern, lässt erkennen, weshalb: jeden Einfluss des Reiches auf die Bischofswahlen ausschliessen, hiess den Bürgerkrieg in Permanenz erklären. Da Kaiser und Fürsten in diesem Punkte einig waren, stand für Adalbert alles auf dem Spiele, wenn es ihm nicht gelang, ein befriedigendes Abkommen zustande zu bringen. Verliefen die Verhandlungen resultatlos, so begann der Krieg aufs neue, die weltlichen Fürsten standen auf Seiten des Kaisers; Adalbert hatte bei ihrer und des Kaisers Erbitterung das schlimmste zu fürchten. So wurde Adalbert notgedrungen der Schöpfer des W. C. Er hat niemals behauptet, dass er in diesem Abkommen eine Niederlage der Kirche sehe; es lässt sich nicht nachweisen, dass er an den Bestimmungen desselben über die Besetzung der Bistümer und Abteien den geringsten Anstoss nahm: er hasste das W. C., weil es ein Friedensschluss war, weil es den Frieden zwischen Kaiser und Kirche wiederherstellte, und

---

[1]) cf. die Ausführungen Ekkehardts von Aura über die dem Abschlusse des Konkordates vorangehenden und zum Abschlusse des Würzburger Abkommens führenden Ereignisse M. G. S. S. VI. p. 258 ff.

[2]) cf. Schum. Die Politik Papst Paschals II. gegen Kaiser Heinrich V. p. 58. (cf. Hinschius II. p. 554 n. 2.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er — nicht mit Unrecht — befürchtete, dass Heinrich seine „durch diesen Frieden“ (compositione huius pacis) wieder gesicherte und gekräftigte Stellung[1]) wiederum zur Unterdrückung der mühsam errungenen ständischen Freiheit der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten missbrauchen werde.

Nur von der Sicherung der ständischen Freiheit der Kirche und des Reiches gegen absolutistische Bestrebungen, wie sie Heinrich V. während seiner ganzen Regierung verfolgt hatte, ist auch in dem Wahlausschreiben die Rede, welches Adalbert[2]) in Gemeinschaft mit mehreren weltlichen Fürsten nach Heinrichs V. Tode erliess.

Da das W. C. auf dem grossen Laterankoncil von 1123 auf das feierlichste bestätigt[3]) worden war, müssen wir es unbedingt im Jahre 1125 zu den „Gesetzen“ der Kirche nehmen; es kann daher keine Rede davon sein, dass — wie Bernheim[4]) will — in den Worten des Wahlausschreibens: „providentiam invocetis ut in substitutione alterius personae sic ecclesiae suae et regno provideat, quod tanto servitutis iugo amodo careat et suis legibus uti liceat“, „die Aufhebung des W. C. gewissermassen als Vorbedingung der neuen Wahl hingestellt“ wurde. Die fast allgemein verbreitete Annahme, Adalbert von Mainz habe im Jahre 1125 die Beseitigung des W. C. beabsichtigt, entbehrt somit des thatsächlichen Anhalts und — angesichts der Resultate unserer vorhergehenden Betrachtung seines Verhaltens — jeder innern Wahrscheinlichkeit. Nun berichtet eine, unmittelbar nach Lothars Wahl von einem Augenzeugen geschriebene „narratio de electione Lotharii in regem Romanorum“[5]), es seien nach der Wahl Lothars von der gesamten, bei der Wahl beteiligten Reichsfürstenschaft neue Festsetzungen über das gegenseitige Verhältnis von imperium und sacerdotium getroffen worden:

„Concordantibus itaque in electione regis universis regni principibus quid iuris regiae dignitatis imperium, quid libertatis reginae caelestis, id est ecclesiae, sacerdotium habere deberet, stabili ratione praescribitur et certus utrique honoris modus spiritu sancto dictante praefigitur“. Mit Unrecht bezeichnet Giesebrecht die Ausdrücke „stabili ratione praescribitur“ und „certus modus praefigitur“ als „vieldeutige

[1]) Jaffé l. c. u. III. 394.
[2]) M. G. L. L. IV. T. I. No. 112.
[3]) Falco Beneventanus (Watterich l. c. p. 151).
[4]) l. c. p. 7.
[5]) M. G. S. S. XII. p. 509.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Worte"[1]). „Der Verfasser (der narratio) muss" — bemerkt Voges[2]) sehr richtig — „wenn er solche Redewendungen wählt, denen man ansieht, dass es ihm darauf ankommt, den Begriff des Feststehenden und Bestimmten, der dem stabili und certus zu Grunde liegt, hervorzuheben, möglichst nachdrücklich haben sagen wollen, dass das, was folgt, als in Zukunft zu Recht bestehend statuiert worden ist, und für eine unbefangene Betrachtung ist es eine gegebene Sache, dass der Autor der narratio von einer urkundlichen Fixierung sprechen will und von nichts Anderem". Der Verfasser lässt diese urkundlichen Fixierungen unvermittelt folgen; ihre Form entspricht durchaus der damals üblichen Vertragsform (cf. besonders das Würzburger Abkommen); wir müssen erwarten, dass er die Urkunde, von welcher er spricht, in ihrer authentischen Form wörtlich anführen will. Das sogenannte Paktum lautet: „Habeat ecclesia libertatem quam semper optaverat; habeat et regnum iustam in omnibus potentiam, quae sibi per caritatem, quaecunque sunt caesaris sincere subiciat. Habeat ecclesia liberam in spiritalibus electionem nec regis metu extortam nec praesentia principis ut ante coartatam vel ulla petitione restrictam; habeat imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice, per sceptrum, sine pretio tamen, investire solemniter et in fidei suae ac iusti favoris obsequium, salvo quidem ordinis sui proposito, sacramentis obligare stabiliter".

Nun wird allgemein zugegeben, dass eine derartige Festsetzung, die fast alle dem Reich durch das W. C. reservierten Rechte aufgegeben hätte, unmöglich von der gesamten bei der Wahl beteiligten Reichsfürstenschaft getroffen worden sein kann. Denn einerseits waren ja hier zum grössten Teil dieselben Fürsten zugegen, die bei den Wormser Verhandlungen so energisch die Rechte des Reiches gewahrt hatten, und es ist nicht einzusehen, was sie veranlasst haben könnte, ihre damaligen Errungenschaften jetzt auf einmal preiszugeben; andererseits würde Lothar einem Beschluss der gesamten Reichsfürstenschaft unbedingt haben Folge geben müssen; er wäre unmöglich im Stande gewesen, die dem Könige durch das W. C. gewährten Rechte — wie er es faktisch gethan hat — vom Beginn seiner Regierung an auszuüben.

Da nun nicht nachzuweisen ist, dass Adalbert wirklich im Jahre 1125 die Aufhebung des W. C. beabsichtigte, sein Verhalten bei der Wahl sich vielmehr völlig daraus erklärt, dass Friedrich von Schwaben fast während der ganzen Regierung Heinrichs V. auf Seiten des

[1]) IV. 418.

[2]) Das Paktum in der narratio de electione Lotharii p. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaisers gestanden hatte, erbliche Ansprüche auf den Thron machte und deshalb eine Fortsetzung der absolutistischen Politik Heinrichs V. erwarten liess; da ferner Lothar von Sachsen im Grunde der einzige Kandidat war, der Friedrich gegenüber in Frage kam, und seine Wahl selbst nach dem Berichte der narratio nicht deshalb erfolgte, weil er den geistlichen Fürsten Konzessionen machte, sondern weil Friedrich die Fürsten durch Nichtanerkennung ihres freien Wahlrechts beleidigte und Heinrich von Baiern auf Lothars Seite trat; da schliesslich — abgesehen von einer ganz unbestimmten Äusserung der über hundert Jahre später und, nach Bernheims[1]) eigener Angabe, im hohenstaufischen Interesse geschriebenen annales Stadenses[2]): „dicunt etiam quod (vor der Wahl) promisisset plura quae non persolvit" — keine einzige anderweitige Nachricht auf die Existenz eines vor der Wahl getroffenen Abkommens auch nur hindeutet[3]): wäre es bare Willkür mit Bernheim[4]) anzunehmen, dass der Bericht der narratio „die Summe der Forderungen enthalte, welche die ganze, unter Adalberts Leitung stehende kirchliche Partei unter vorzüglicher Mitwirkung der Erzbischöfe von Salzburg und Köln an den Nachfolger Heinrichs V. gestellt hat". Wir dürfen vielmehr dem Berichte der narratio nur insofern historischen Wert beimessen, als er den Beweis liefert, dass man im Jahre 1125 in gewissen Kreisen Deutschlands mit dem W. C. aus kirchlichen Gründen unzufrieden war. Haupt dieser frondierenden Partei war der nach dem Berichte der narratio bei der Erhebung Lothars fast unbeteiligte Erzbischof Conrad von Salzburg. Ein Geistlicher des Salzburger Sprengels hat (nach Friedberg, Waitz, Bernheim[5]) u. a.) wahrscheinlich die narratio verfasst; das Paktum enthält das Programm, welches Conrad und seine nächsten Nachfolger[6]), begünstigt durch besondere territoriale und politische Verhältnisse, faktisch durchgeführt haben. Das Paktum ist somit nicht eine wirkliche, sondern eine fingierte Urkunde; die anstössigen Ausdrücke „regis metu extortam", „praesentia principis coartatam", die allerdings „den Gedanken ausschliessen, dass eine vom König gegebene oder genehmigte Festsetzung hier zu Grunde liege",

---

[1]) l. c. p. 13.

[2]) M. G. S. S. XVI. p. 322.

[3]) Waitz. Verfassungsgeschichte VIII. p. 466 n. 2 bemerkt: „Lit. Centralblatt 1878 p. 248 wird bezweifelt, dass Lothar überhaupt ein Versprechen gegeben, und ich bin sehr geneigt dem beizupflichten".

[4]) l. c. p. 12.

[5]) l. c. p. 4 f.

[6]) Wolfram p. 87—91.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind, wie Waitz[1]) ganz richtig gesehen hat, „Ausdrücke eines Schriftstellers, der seine Gedanken über das richtige Verhältnis der beiden Gewalten (imperium und sacerdotium) in einem kurzen Satze zusammenfasst“.

Lothar hat sich durchaus nach dem W. C. gerichtet. Selbst Ulich[2]), der den Beweis zu erbringen sucht, dass unter Lothar „das Paktum geltendes Kirchenrecht war“, muss zugeben, dass die Belehnung mit den Regalien regelmässig der Weihe vorangeht; diese Reihenfolge der beiden Akte ist auch durch Innocenz II. in einer Bulle[3]) vom 8. Juni 1133 als debita und canonica consuetudo von Neuem bestätigt worden und bis 1806 in Geltung geblieben[4]); der im 13. Jahrhundert verfasste Sachsenspiegel[5]) gedenkt ihrer in folgenden Worten:

„Swenne man kûset bischofe oder abte oder abtischen, die den herschilt habn (=qui ad regnum pertinent), daz lên suln sie vor enphâen unde die bîsorge dar nâh. Swenne sie daz lên entpfangen habn, so mügen sie lênrecht tûn, unde nicht ê“.

Lothar ist in vielen Fällen am Orte der Wahl anwesend[6]); mehrere Berichte melden ausdrücklich, dass er beim Wahlakte selbst beteiligt war, wir wissen zudem[7]), dass die kanonischen Bedenken der Salzburger von einem der bedeutendsten Kirchenfürsten zur Zeit Lothars, Norbert von Magdeburg, für ungerechtfertigt gehalten wurden, insofern derselbe „inter honoratos cuiusque civitatis“, die nach der kanonischen Wahlordnung zur Mitwirkung bei der Bischofswahl berufen waren, „etiam potestativos principes vel reges, rei publicae administratores“ verstanden wissen wollte; nicht „jedensfalls“, wie Ulich[8]) will, sondern keinesfalls „haben wir daher Grund zu der Behauptung, dass Lothar das Paktum, soweit es die praesentia regis ausschloss, durchaus als Norm anerkannte“.

Allerdings hat, wie Wolfram[9]) richtig bemerkt, „der Supplimburger bei zwistigen Wahlen eigentlich nie von den ihm durch das

---

[1]) Nachschrift zu „Die narratio de electione Lotharii“ von E. Friedberg. Forschungen zur deutschen Geschichte VIII. p. 89—91, p. 90.

[2]) p. 31.

[3]) Jaffé V. 522.

[4]) Hinschius II. 576.

[5]) lib. III. art. 59.

[6]) Bernheim. Lothar III. und das W. C. p. 25—35.

[7]) Bernheim. Zur Geschichte des W. C. p. 47. n. 29.

[8]) l. c. p. 32.

[9]) l. c. p. 51 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Konkordat eingeräumten Befugnissen Gebrauch“ gemacht; verhängnisvoll war es vor allem, dass unter ihm die Mitwirkung des Papstes bei der Entscheidung zwiespältiger Wahlen zur Regel wurde[1]). Rom hat dieses Recht auch unter Conrad III. behauptet; Conrad hat ein Oberentscheidungsrecht der Kurie sogar selbst anerkannt, indem er den Papst regelmässig um Bestätigung seiner Entscheidungen anging und den Parteien das Recht der Appellation nach Rom nicht bestritt[2]). Nun wissen wir, dass Lothar wohl ein sehr frommer und der Kirche ergebener Mann, aber durchaus kein Schwächling war. Er hat mit grosser Energie seinen Thron in Deutschland befestigt, er hat den Widerstand der Staufer gebrochen, er ist in Italien den Anmassungen Innocenz' II. mit grosser Entschiedenheit entgegengetreten, er hat den Erzbischof Albero von Trier, der sich vor der Belehnung die Weihe hatte erteilen lassen, nicht eher belehnt, als bis derselbe sich hinreichend gerechtfertigt hatte[3]); kurz, Lothar zeigt sich durchaus als ein Herrscher, der nicht gewillt war, seinen königlichen und kaiserlichen Rechten auch nur das Geringste zu vergeben. Wenn wir trotzdem sehen, dass es ihm nicht gelang, das W. C. so zu handhaben, wie es der Wortlaut desselben gestattete, so dürfen wir den Grund dafür wohl nicht zunächst in Mangel an Einsicht und Energie, sondern in den politischen Verhältnissen suchen. Daraus aber erklärt sich sein und seiner Nachfolger Verhalten in völlig genügender Weise.

Angesichts der verzweifelten Lage, in welcher sich Heinrich V. vor dem Abschlusse des Friedens mit der Kurie befand, kann man allerdings (mit Stenzel)[4]) der Meinung sein, dass es ihm gelungen ist, „den Investiturstreit mit den Päpsten für sich sehr vorteilhaft zu beenden“; vergleichen wir aber die Stellung des deutschen Königtums unter Heinrich III. mit der, welche Heinrich V. am Ende seiner Regierung einnahm, so ergiebt sich zur Evidenz, dass das königliche Ansehen durch den Investiturstreit die furchtbarsten Verluste erlitten hat. Heinrich V. hat nur dem Namen nach das W. C. geschlossen; in Wirklichkeit haben die deutschen Fürsten die Verhandlungen mit der Kurie geführt und den massgebenden Einfluss auf die Abfassung des Friedensvertrages ausgeübt, der letzte Salier war selbst nach dem

---

[1]) Bernheim. Lothar III. und das W. C. p. 25, 30, 33 f.
[2]) Wolfram. l. c. p. 53 f.
[3]) Bernheim. Lothar III. und das W. C. p. 296.
[4]) Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. p. 612.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abschlusse seines Friedens mit der Kirche nicht im Stande, seinen mächtigsten Vasallen wieder zur Unterwerfung zu zwingen. In dem Wahlkampf von 1125 unterlag der Kandidat seiner Partei dem Haupte der Opposition, dem Herzoge von Sachsen. Lothar hatte sich bisher fast ausschliesslich als Verfechter der ständischen Freiheit und der Rechte des heiligen Petrus hervorgethan; er wurde König, weil man von ihm keine Angriffe auf die ständische Freiheit des Reichs und der Kirche, die er ja selbst mit hatte erringen helfen, befürchten zu müssen glaubte; er war schon nach seiner ganzen Vergangenheit kaum im Stande, das traditionelle Streben der Salier nach absoluter Herrschaft über das regnum fortzusetzen; da er von vornherein eine starke Partei in Deutschland gegen sich hatte, war er gezwungen, an seiner alten Verbindung mit Rom, der er seine Erfolge gegen Heinrich V. und seinen Triumph über Friedrich von Schwaben zu nicht geringem Teile verdankte, auch als König festzuhalten. Rom hat ihm seine — nach Otto von Freisings[1]) Ausdruck unter Calixt II. zu einem gewaltigen Berge emporgewachsene — Macht zur Verfügung gestellt; mit Hilfe der Kirche hat Lothar die Staufer besiegt und sein königliches Ansehen in Deutschland fest begründet. Freilich hinderte ihn andererseits dieses Bündnis, seine königlichen Rechte dem Papsttum gegenüber energisch geltend zu machen; er musste es geschehen lassen, dass die Herrschaft Roms über die deutsche Kirche sich von Jahr zu Jahr mehr ausdehnte und festigte.

Im Besitze einer Macht, die Sachsen, Baiern und einen grossen Teil Ober- und Mittelitaliens umfasste, wäre Lothars Schwiegersohn, der Welfe Heinrich der Stolze, vielleicht im Stande gewesen, die selbständige Macht des deutschen Königtums neu zu begründen; in um so ungünstigerer Lage war sein hauptsächlich durch die Kirche zum Throne erhobener Nebenbuhler, Conrad III. Er hat freilich „das Konkordat, wie es ihm sein Vorgänger überliefert hatte, in allen Punkten kräftig durchgeführt“[2]), und im Gegensatz zu Lothar bei zwiespältigen Wahlen häufig eine selbständige Entscheidung getroffen; aber seine Kraft reichte nicht aus, um die unter Lothar zur Gewohnheit und damit im Bewusstsein der Zeitgenossen gewissermassen rechtmässig gewordene Einmischung des Papstes in Wahlstreitigkeiten zu beseitigen[3]).

---

[1]) Chron. VII. 16. (M. G. S. S. XX. p. 256).

[2]) Wolfram. p. 54.

[3]) Wolfram. p. 53 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Reihe günstiger Umstände — zu denen in erster Linie die Erbitterung der weltlichen und kirchlichen Kreise Deutschlands über unberechtigte und eigennützige Einmischung des Papstes in die deutschen Verhältnisse und die vorübergehende Lähmung des päpstlichen Einflusses durch den Misserfolg des zweiten Kreuzzuges zu rechnen sind —, vor allem aber die Beilegung des Streites mit Heinrich dem Löwen — dem freilich ausser der Herrschaft über Sachsen und Baiern auch das Recht, die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin zu investieren[1]) zugestanden werden musste — gaben Conrads Neffen und Nachfolger Friedrich I. eine Machtstellung, wie sie seit der Schlacht am Welfesholze kein deutscher Herrscher mehr besessen hatte; er war infolgedessen auch im Stande, durch energische Handhabung der ihm konkordatsmässig zustehenden Rechte einen dem alten Investiturrecht fast gleichkommenden Einfluss auf die Besetzung der Bischofs- und Abtsstühle zu erlangen. Besonders charakteristisch für seine Kirchenpolitik — für die ich im Übrigen auf das bereits öfter erwähnte Buch Wolframs verweise — ist es, dass er

1. — wie oben (p. 22) bereits erwähnt — die für das regnum teutonicum festgesetzte Reihenfolge von Belehnung und Weihe auch für die aliae partes imperii durchzusetzen suchte[2]),
2. — wie ebenfalls bereits angeführt (p. 14) — bei zwiespältigen Wahlen — wenn auch nur theoretisch — ein Devolutionsrecht in Anspruch nahm[3]),
3. die deutschen Kirchen zwang, ihm und seinen Getreuen in ausgedehntestem Masse Kirchengüter zu Lehn zu geben und durch rücksichtslose Durchführung des Regalien- und Neueinführung des Spolienrechtes[4]) die Erledigung der Bistümer und Abteien zu fiskalischer Ausbeutung derselben benutzte.

Mit derselben Energie wie sein Vater war auch Heinrich VI. bemüht, eine den kaiserlichen Rechten günstige Auslegung des W. C. den Ansprüchen der Kurie gegenüber geltend zu machen; „bei der

---

[1]) Wolfram. p. 102.

[2]) Nach Waitz VIII. 468 beruhte diese Rechtsauffassung auf Auslegung, nicht auf Änderung des Textes des W. C.

[3]) Wolfram. p. 141 f.

[4]) Kraft des Regalienrechts fiel dem Lehnsherrn das ganze Einkommen der geistlichen Stelle während der Vacanz zu, kraft des Spolienrechts der ganze Mobiliarnachlass des Geistlichen, soweit er aus dem Lehnsbesitz herrührte. Über die Begriffe und über die Entstehungszeit cf. Schröder p. 403.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

am Ende des 12. Jahrhunderts in Deutschland eintretenden Veränderung der politischen Lage und der dadurch bedingten Stellung des Kaisertums[1]) war eine erfolgreiche Behauptung dieses Standpunktes nicht mehr möglich. Zwar haben weder Otto IV. (1209) noch Friedrich II. (1213 und 1219) noch endlich Rudolf I. in ihren den Päpsten erteilten Zusicherungen jemals auf die konkordatsmässigen Befugnisse verzichtet, wohl aber ist es dem immer mächtiger werdenden Papsttum gelungen, den wertvollsten Teil jener Rechte zu beseitigen und den dem Kaisertum verbliebenen Rest derselben seiner ursprünglichen Bedeutung zu entkleiden"[2]). „Die Investitur der Bischöfe und ebenso der Reichsäbte ward eine blosse Form, gerade wie die Belehnung der grossen weltlichen Vasallen. An Stelle des Kaisers gewann jetzt der Papst den massgebenden Einfluss"[3]). Daneben aber machte sich — besonders seit das Papsttum in Abhängigkeit von Frankreich geraten war — in stets steigendem Masse der Einfluss der lokalen Gewalten geltend. Die wirkliche Regierung ging an die Domkapitel und, da diese sich bald aus wenigen Adelsfamilien ausschliesslich rekrutierten, an den — ausserdem durch die in dieser Zeit sich bildenden Landstände vertretenen — landsässigen Adel über; die deutschen Bistümer wurden Adelsrepubliken in kirchlichen Formen; sie haben als solche selbst da, wo die regierenden Familien sich von der katholischen Kirche lossagten, die Reformation noch um Jahrhunderte überlebt: der Kampf der beiden universalen Mächte, deren Bund einst die Einheit Deutschlands begründet hatte, endete auf der ganzen Linie mit dem Siege des Partikularismus.

---

[1]) cf. die Worte Walthers von der Vogelweide über die verhängnisvollen Folgen der Doppelwahl von 1198 (Ausgabe von Lachmann No. 25):

„alle fürsten lebent nu mit êren,
wan der hoehste ist geswachet:
daz hât der pfaffen wal gemachet.
daz sî dir, süezer got, gekleit".

[2]) Hinschius II. 573 f.

[3]) Sohm. Kirchengeschichte im Grundriss. p. 81.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf